

An den Grossen Rat 21.0998.01

ED/P210998

Basel, 20. Oktober 2021

Regierungsratsbeschluss vom 19. Oktober 2021

Kantonale Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle»; Bericht zur rechtlichen Zulässigkeit und zum weiteren Vorgehen

Inhalt

1.	Beg	ehren	3
2.	Zustandekommen der Initiative		3
	2.1	Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 17. Juni 2020)	3
	2.2	Vorprüfung	3
	2.3	Zustandekommen	
	2.4	Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat	
3.	Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative		4
	3.1	Das Anliegen der Initiative	4
	3.2	Formulierte – unformulierte Initiative	4
		3.2.1 Voraussetzungen und vorliegende Initiative	4
	3.3	Materielle Prüfung	
		3.3.1 Allgemeines	
		3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie	
	3.4	Fazit	
4.	Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative		6
	4.1	Anliegen der Volksinitiative	6
	4.2	Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung	6
	4.3	Neues Tagesbetreuungsgesetz	7
	4.4	Ausbau Tagesstrukturen	7
	4.5	Vertiefte Prüfung der Anliegen der Initiative	8
5.	Ant	raq	8

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragt der Regierungsrat, die kantonale Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» für rechtlich zulässig zu erklären und dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

2. Zustandekommen der Initiative

2.1 Initiativtext (veröffentlicht im Kantonsblatt vom 17. Juni 2020)

Kantonale Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle»

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende Initiative ein:

Die Einwohnergemeinden des Kantons finanzieren bis zum Eintritt in die erste Primarschulklasse die kostenlose und bedarfsgerechte Kinderbetreuung und stellen dafür das familienexterne Angebot in zugelassenen Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Spielgruppen oder Tagesstrukturen und Mittagstischen sicher.

Dabei gilt ein Mindestanspruch von 40% einer Vollzeitbelegung oder ein höherer Anspruch gemäss Tagesbetreuungsgesetz.

Der Regierungsrat verstärkt die Qualitätssicherung und -entwicklung und verbessert die Arbeitsbedingungen bei den durch die Gemeinden finanzierten Anbietern»

Kontaktadresse: SP Basel-Stadt Postfach 4005 Basel

2.2 Vorprüfung

Am 10. Juni 2020 hat die Staatskanzlei gemäss § 4 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der kantonalen Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG mit Titel und Text der Initiative sowie der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt vom 17. Juni 2020 veröffentlicht worden.

Gemäss § 47 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt (KV, SG 111.100) in Verbindung mit § 6 IRG sind Initiativen innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt bei der Staatskanzlei einzureichen. Im Kantonsblatt vom 17. Juni 2020 hat die Staatskanzlei demgemäss darauf hingewiesen, dass die Sammelfrist am 17. Dezember 2021 abläuft.

2.3 Zustandekommen

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

schriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 10. Juli 2021 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von zehn Tagen ist am 20. Juli 2021 unbenutzt abgelaufen.

2.4 Überweisung an den Regierungsrat zur rechtlichen Überprüfung und Antrag an den Grossen Rat

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von drei Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

3. Rechtliche Zulässigkeit der Volksinitiative

3.1 Das Anliegen der Initiative

Die vorliegende Initiative will, dass die Einwohnergemeinden des Kantons bis zum Eintritt in die erste Primarschulklasse die kostenlose und bedarfsgerechte Kinderbetreuung finanzieren und dafür das familienexterne Angebot in zugelassenen Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Spielgruppen oder Tagesstrukturen und Mittagstischen sicherstellen. Dabei soll ein Mindestanspruch von 40% einer Vollzeitbelegung oder ein höherer Anspruch gemäss Tagesbetreuungsgesetz gelten. Zudem soll der Regierungsrat die Qualitätssicherung und -entwicklung verstärken und die Arbeitsbedingungen bei den durch die Gemeinden finanzierten Anbietern verbessern.

3.2 Formulierte – unformulierte Initiative

3.2.1 Voraussetzungen und vorliegende Initiative

Nach § 47 Abs. 3 KV und § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlusstext. Sofern sie geltendes Recht aufheben oder ändern wollen, müssen sie gemäss § 1 Abs. 2 IRG den betroffenen Erlass oder Beschluss sowie den oder die betroffenen Paragraphen bezeichnen. Erfüllen Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht, so gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert.

Mit der Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» wird kein ausgearbeiteter Erlasstext vorgelegt, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form in die Verfassung oder in ein Gesetz aufgenommen oder als Beschluss vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte. Es handelt sich damit um eine unformulierte Volksinitiative.

Während bei formulierten Initiativen die geänderten Erlasse oder Beschlüsse genau bezeichnet werden müssen, bestimmt der Grosse Rat bei unformulierten Initiativen, ob die Anliegen der Initiantinnen und Initianten auf Stufe der Verfassung, des Gesetzes oder eines referendumsfähigen Grossratsbeschlusses ausgearbeitet werden sollen (§ 49 Abs. 4 KV i.V.m. § 47 Abs. 1 KV, § 23 IRG).

3.3 Materielle Prüfung

Gemäss § 48 Abs. 2 KV und § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höherstehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nicht etwas Unmögliches verlangt.

3.3.1 Allgemeines

Bei der Überprüfung einer Initiative auf deren Rechtmässigkeit ist deren Text auf der Grundlage der üblichen Auslegungsregeln zu interpretieren. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative

auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initiantinnen und Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens und Meinungsäusserungen der Initiantinnen und Initianten dürfen allerdings mitberücksichtigt werden (BGE 139 I 292 E. 7.2.1, 141 I 186 E. 5.3 und jüngst 143 I 129 E. 2.1). Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und die anderseits im Sinne einer verfassungskonformen Auslegung mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie in diesem für ihre Gültigkeit günstigsten Sinne auszulegen und als gültig zu erklären (BGE 139 I 292 E. 5.7 und 129 I 392 E. 2.2; WULLSCHLEGER, Bürgerrecht und Volksrechte, in: BUSER [Hrsg.], Neues Handbuch des Staatsund Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 127 ff., 158). Wenn immer möglich sollen Ungültigerklärungen vermieden werden und die Initiative, wenn sie in einem Sinne ausgelegt werden kann, der mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden («in dubio pro populo» [BGE 111 la 292 E. 3c S. 300 mit Hinweisen]). Dies geht auch aus dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismässigkeit hervor. Danach haben sich staatliche Eingriffe in die politischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf das geringst mögliche Mass zu beschränken (Art. 34 und 36 Abs. 2 und 3 BV). Ungültigerklärungen sind demzufolge nach Möglichkeit zugunsten der für die Initiantinnen und Initianten günstigsten Lösung einzuschränken (BGE 142 I 216 E. 3.2 und 3.3 S. 219 f. [= Praxis 2017 Nr. 35] und 143 I 129 E. 2.2 S. 132).

3.3.2 Übereinstimmung mit höherem Recht

Der Bund erfüllt nach Art. 42 der Bundesverfassung (BV, SR 101) die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Die Kantone üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (Art. 3 BV). In der Bundesverfassung wird dem Bund die familienexterne Familienbetreuung und deren Finanzierung nicht ausdrücklich als Aufgabe zugewiesen. In Art. 116 Abs. 1 BV wird festgehalten, dass der Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familien berücksichtigt. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familien unterstützen. Gestützt darauf hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG, SR 861) vom 4. Oktober 2002 beschlossen. Mit diesem Gesetz will der Bund erreichen, dass Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind (Art. 1 Abs. 1 KBFHG). Zu diesem Zweck gewährt der Bund Kredite für die Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen für Kinder, für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen für familienergänzende Kinderbetreuung, wenn dadurch die Drittbetreuungskosten der Eltern reduziert werden können und für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern (Art. 1 Abs. 2 KBFHG). Weitere Bestimmungen zur Tagesbetreuung – insbesondere zur Höhe des Mindestanspruchs, aber auch zur Qualität der Kinderbetreuung – hat der Bund nicht erlassen. Die Kantone dürfen damit Regelungen in diesen Bereichen erlassen.

Die Initiative steht betreffend Finanzierung kostenloser und bedarfsgerechter Kinderbetreuung bis erste Primarschulklasse im Übrigen auch in Einklang mit der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 25. März 2005, die in § 11 Abs. 2 lit. a das Recht gewährleistet, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht.

Art. 122 BV sieht vor, dass die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts Sache des Bundes ist. Dabei handelt es sich um eine umfassende Kompetenz. Der Bund hat mit dem Erlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) und des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Gemäss Art. 110 BV kann der Bund Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassen. Darunter wird unter anderem der Gesundheitsschutz in den Betrieben verstanden, aber auch Mindestvorschriften für Ruhezeiten. Von dieser Kompetenz hat der Bund mit Erlass

des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SG 822.11) Gebrauch gemacht. Dieses kommt u. a. bei Erziehern (nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung 1 zum ArG Personen mit einer anerkannten pädagogischen Ausbildung) nur betreffend die Vorschriften zum Gesundheitsschutz zur Anwendung (Art. 3a lit. c ArG).

Aufgrund der offenen Formulierung der Initiative kann bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton gewisse ergänzende Regelungen zur bundesrechtlichen Zuständigkeit vornehmen kann. Bezüglich der öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse steht es den Kantonen gestützt auf Art. 324 Abs. 1 lit. a OR offen, eigene Regelungen zu erlassen.

Die Initiative ist damit insgesamt mit dem übergeordneten Recht vereinbar.

3.3.3 Keine Unmöglichkeit und Einheit der Materie

Zum Thema «Kinderbetreuung für alle» gehört nicht nur die Finanzierung, sondern auch der Anspruchsumfang sowie eine gute Qualität der Betreuung, zu der auch gute Arbeitsbedingungen zählen. Die Initiative verlangt damit nichts Unmögliches und weist einen inhaltlichen Zusammenhang auf.

3.4 Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG kommen wir zum Schluss, dass die vorliegende unformulierte kantonale Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» rechtlich zulässig ist.

4. Inhaltliche Prüfung der Volksinitiative

4.1 Anliegen der Volksinitiative

Mit der kantonalen Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» fordern die Initiantinnen und Initianten eine kostenlose und bedarfsgerechte Kinderbetreuung bis zum Eintritt in die erste Klasse der Primarschule. Dafür soll das familienexterne Angebot in zugelassenen Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Spielgruppen oder Tagesstrukturen und Mittagstischen sichergestellt werden. Alle Kinder hätten Anspruch auf einen kostenlosen Betreuungsplatz von 40% eines Vollzeitplatzes, bei einer höheren Belegung würden die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Tagesbetreuungsgesetz gelten. Weiter fordert die Initiative, dass der Regierungsrat die Qualitätssicherung und -entwicklung verstärkt sowie die Arbeitsbedingungen bei den durch die Gemeinden finanzierten Anbieterinnen und Anbieter verbessert.

4.2 Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein anerkanntermassen sehr gut ausgebautes und qualitativ hochstehendes Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung. Als einziger Kanton kennt Basel-Stadt den verfassungsmässigen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Kantonsverfassung von 2005 gewährleistet, «dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht» (§ 11 Abs. 2 lit. a KV).

In den vergangenen Jahren wurde das Angebot an Betreuungsplätzen entsprechend dem Bedarf stark ausgebaut: Zwischen 2015 und 2020 ist die Zahl der Tagesbetreuungs- und Tagesstrukturplätze von rund 6'300 Plätze auf 7'850 Plätze gestiegen (+ 25%, ohne Sekundarstufe I). Die Anzahl der betreuten Kinder ist im selben Zeitraum von rund 7'600 auf 9'750 angestiegen

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

(+ 28%, ohne Sekundarstufe I). Die Betreuungsquote bei den Kindern unter 4.5 Jahre (in Kindertagesstätten und Tagesfamilien) liegt im Kanton Basel-Stadt aktuell bei 43%. Zusätzlich werden rund 900 Kinder in Spielgruppen, die über einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kanton verfügen, betreut.

Die Ausgaben von Kanton und Gemeinden im Jahr 2020 betrugen rund 40 Mio. Franken für die Tagesbetreuung, rund 30 Mio. Franken für die gesamten Tagesstrukturen (inklusiv Sekundarstufe I) und rund 2 Mio. Franken für die Spielgruppen.

In Kindertagesstätten und Tagesfamilien bezahlen Eltern einkommens- und vermögensabhängige Beiträge. Im Vergleich zu anderen Städten wie Zürich, Luzern oder Bern finanziert der Kanton Basel-Stadt die Kindertagesstätten grosszügiger. Drei Viertel der in Kindertagesstätten und Tagesfamilien betreuten Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt – beziehungsweise deren Eltern – werden vom Kanton oder den Gemeinden finanziell unterstützt (74%). Für Familien mit mittlerem Einkommen zählt Basel-Stadt zu den Standorten mit den günstigsten Tarifen für die Betreuung in Kindertagesstätten. Für Familien mit tieferen Einkommen zählt Basel-Stadt zur nationalen Spitze. Rund ein Viertel der Eltern erhalten keine einkommens- und vermögensabhängigen Beiträge, sie bezahlen die vollen Betreuungskosten. Bei den Tagesstrukturen werden alle Angebote subventioniert. Zusätzlich erhalten Eltern mit Krankenkassenprämienverbilligung einkommens- und vermögensabhängige Rabatte.

Auch bezüglich des Betreuungsschlüssels, der die Zahl der betreuten Kinder pro Betreuungsperson bemisst und ein wesentlicher Qualitätsfaktor darstellt, verfügt Basel-Stadt im Vergleich zu Zürich, Bern und Luzern über gleich gute oder bessere Qualitätsvorgaben.

4.3 Neues Tagesbetreuungsgesetz

Der Grosse Rat und der Regierungsrat erachten eine Stärkung der familienexternen Kinderbetreuung als wichtigen und richtigen Schritt zur Unterstützung der Familien sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. An seiner Sitzung vom 8. Mai 2019 hat der Grosse Rat das totalrevidierte Tagesbetreuungsgesetz einstimmig und ohne Enthaltungen verabschiedet. Am 24. August 2021 hat der Regierungsrat nun das Tagesbetreuungsgesetz zusammen mit den zwei ausführenden Verordnungen per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Das Angebot der Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird mit dem neuen Gesetz ab 2022 weiter verbessert. Pro Jahr werden rund 5 Mio. Franken zusätzlich in die Tagesbetreuung investiert, um die Kosten der Eltern zu senken und die Qualität der Kindertagesstätten weiterzuentwickeln. Insbesondere die bisher mitfinanzierten Tagesheime erfahren mit dem neuen Gesetz grundlegende Verbesserungen bei den Betreuungsbeiträgen und der Qualitätssicherung.

4.4 Ausbau Tagesstrukturen

Ein deutlicher Ausbau ist auch bei den Tagesstrukturen im Gang. Neu soll – wie bereits bei der vorschulischen Tagesbetreuung – jedes Kind innert angemessener Frist einen Tagesstrukturplatz erhalten. Zur Umsetzung dieses Grundsatzes hat der Regierungsrat dem Grossen Rat am 27. Januar 2021 74,1 Mio. Franken beantragt (54,9 Mio. Franken für einmalige Baumassnahmen und Investitionen, 19,2 Mio. Franken für jährliche Folgekosten für den Betrieb der Tagesstrukturen). Nach Abschluss des geplanten Ausbaus stehen in Basel zusätzliche 1'400 Plätze (inkl. Angebote der externen Mittagstische) in den Tagesstrukturen der Primarstufe zur Verfügung. Zusätzlich entwickelt das Erziehungsdepartement die Qualität der Tagesstrukturen weiter und erarbeitet Konzepte für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf sowie für Sozialpädagogik in den Tagesstrukturen.

¹ Studie Credit Suisse: So viel kostet ein Kitaplatz in der Schweiz. Kinderbetreuung im kantonalen Vergleich (Mai 2021). https://www.credit-suisse.com/about-us-news/de/articles/media-releases/childcare-generally-cheapest-in-geneva-and-neuchatel-202105.html

4.5 Vertiefte Prüfung der Anliegen der Initiative

Die kantonale Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» verfolgt dieselbe Stossrichtung wie die bereits eingeleiteten Verbesserungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Mit der Forderung nach kostenfreien Betreuungsplätzen geht die Initiative aber deutlich weiter.

Die Einschätzungen zu den finanziellen Auswirkungen sind erst summarisch erfolgt. Werden alle aktuell belegten Plätze in Kindertagesstätten, Tagesfamilien, Tagesstrukturen und Spielgruppen bis zum Eintritt in die erste Klasse der Primarschule kostenlos angeboten, so ist gemäss einer ersten Schätzung mit Mehrkosten von rund 54 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen. Nicht eingerechnet sind dabei eine Nachfrageerhöhung, Investitionskosten für den Platzausbau sowie eine Verbesserung der Qualität und der Arbeitsbedingungen. Für eine detailliertere Schätzung der Mehrausgaben ist eine vertiefte Prüfung erforderlich. Der Regierungsrat benötigt die gesetzliche Frist von sechs Monaten, um die Auswirkungen der unformulierten Initiative zu überprüfen und darzulegen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, ihm die Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» zur Berichterstattung zu überweisen. Im Zuge der Berichterstattung wird der Regierungsrat die Erarbeitung eines Gegenvorschlags prüfen.

5. Antrag

Wird eine Initiative für rechtlich zulässig erklärt, entscheidet gemäss § 18 IRG der Grosse Rat über das weitere Verfahren. Dabei kann er die Initiative entweder dem Volk vorlegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission zur Berichterstattung überweisen.

Gestützt auf §18 IRG und auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat:

- 1. Dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss wird zugestimmt und die Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» wird für rechtlich zulässig erklärt.
- 2. Die Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» wird dem Regierungsrat gemäss § 18 Abs. 3 lit. b IRG zur Berichterstattung überwiesen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOUPD AND.

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die rechtliche Zulässigkeit der kantonalen Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle»

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Die mit 3'014 Unterschriften zustande gekommene unformulierte kantonale Volksinitiative betreffend «Kinderbetreuung für alle» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.